

E 13 (B)/155

377

*Antrag des Vorstehers des Departements des Auswärtigen, N. Droz,  
an den Bundesrat*

Bern, 24. September 1888

Am 31. August und 1. September waren auf Einladung des Departements des Auswärtigen die Herren Bundesräthe Hammer und Welti, Minister Aepli von Wien, Bavier von Rom, Lardy von Paris und Roth von Berlin, ferner die Delegirten für die Handelsvertragsunterhandlungen mit Österreich-Ungarn u. Italien, Herren Nationalrath Cramer-Frey und Landammann Blumer, unter dem Vorsitz des unterzeichneten Departementsvorstehers im Bundesrathhause versammelt, um die gegenwärtige Situation betreffend die Handelsvertrags-Unterhandlungen mit Deutschland, Österreich-Ungarn und Italien im Allgemeinen zu prüfen und speziell die Instruktionen für die Fortsetzung der Unterhandlungen mit diesen Staaten vorzuberathen. Das Ergebniss dieser Konferenz, sowie verschiedener Gutachten, welche nachträglich von den beteiligten Departementen und den Delegirten eingeholt worden sind (Beilagen)<sup>1</sup> ist folgendes:

I. *Österreich-Ungarn.* Die Unterhandlungen mit diesem Lande sind von den Bevollmächtigten vergangenen Mai und Juni so weit geführt worden, dass sich die Differenzen im Wesentlichen nur noch um einige Hauptforderungen drehen, von deren Befriedigung oder Ablehnung es abhängt, ob ein Vertrag zu Stande kommt oder nicht. Wenn der Bundesrath den beiliegenden Instruktions-Entwurf<sup>2</sup>, der in der genannten Konferenz aufgestellt worden ist, genehmigt, darf auf eine schliessliche Verständigung gehofft werden. Als Artikel auf welche sich die *Hauptdifferenzen* beziehen, stehen sich zur Zeit noch gegenüber: für die

*Einfuhr in Österreich-Ungarn.*

Wollenes Kammgarn,	Export c <sup>a</sup> . 1 Million fr.
Baumwollgarn	Export c <sup>a</sup> . 3 Millionen fr.
Bedruckte Baumwollgewebe	Export c <sup>a</sup> . 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Millionen fr.
Seidengewebe	Export c <sup>a</sup> . 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Millionen fr.
Maschinen	Export c <sup>a</sup> . 2 Millionen fr. 11 Millionen fr.

*Einfuhren in die Schweiz*

Vieh	Import c <sup>a</sup> . 15 Millionen fr.
Mehl	Import c <sup>a</sup> . 4 Millionen fr.
Malz	Import c <sup>a</sup> . 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Millionen fr.
Eier	Import c <sup>a</sup> . 2 Millionen fr.
Holz	Import c <sup>a</sup> . 1 Millionen fr. 26 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Millionen fr.

1. Es handelt sich um 23 Beilagen. Davon 3 Instruktionsentwürfe für die Verhandlungen mit Österreich (E 1004 1/154, Nr. 4394), 15 weitere Schriftstücke betreffend den Vertrag mit Österreich (E 13 (B)/236), 3 Dokumente betreffend den Vertrag mit Deutschland (E 13 (B)/155), ein Dokument betrifft Italien (E 13 (B)/215) und eines die Arlbergbahn (E 2200 Wien 1/105).

2. E 1004 1/154. Nr. 4394.

Auf den genannten Artikeln für die Einfuhr in die Schweiz sind mit Ausnahme von Eiern, bereits mässige Tarifkonzessionen gemacht worden<sup>3</sup>; es sollen dafür nach dem beiliegenden Instruktions-Entwurf keine weitere Zugeständnisse erfolgen, und zwar theils mit Rücksicht auf die Unterhandlungen mit Italien, wie z. B. betreffend Eier, theils im Hinblick auf die einheimischen Produzenten von Vieh, Mehl, Malz und Holz. Dagegen können für einige weniger wichtige Artikel, wie Mineralwasser, gebogene Möbel, Schuhwaaren, Kleider, Hüte etc. weitere Reduktionen vorgeschlagen werden, um unsere eigenen Forderungen möglichst durchzusetzen.

Über Käse, Stickereien und Chocolate, sowie über einige minder bedeutende *Exportartikel* der Schweiz ist eine Einigung bereits erzielt, indem hiefür von der österreichisch-ungarischen Delegation annehmbare Zugeständnisse gemacht worden sind.

Der im beiliegenden Gutachten des Landwirtschaftsdepartements<sup>4</sup> im Interesse der schweiz. Viehproduzenten gestellte Antrag, für Vieh keine Konzessionen zu machen, kann nicht mehr berücksichtigt werden, da der Bundesrath schon in seiner Sitzung vom 29. Mai<sup>5</sup>, prinzipiell beschlossen hat, eine mässige Zollreduktion für Vieh zu gewähren und demzufolge der österreichischen Delegation der Zoll von 15, (Ochsen und Kühe) 12 (Rinder) und 6 fr. (Jungvieh) bereits angeboten worden ist. Ohne eine solche Reduktion für den Hauptartikel des österreichischen Imports in die Schweiz wäre denn auch das Zustandekommen eines Tarifvertrages überhaupt gar nicht denkbar. Selbst die bereits offerirte Zollreduktion wird von der österreichischen Delegation noch als viel zu gering bezeichnet, doch waltet bei den Bevollmächtigten sowohl als beim unterzeichneten Departement, wie bereits angedeutet, die Ansichten vor, dass weitere Zugeständnisse nicht zu machen seien, sondern dass eher auf andern Artikeln ein Mehreres gethan werden könnte, um Österreich zu befriedigen.

Einen vollständigen Überblick der beiderseits bis jetzt gestellten Forderungen und gemachten Zugeständnisse bietet die Beilage N<sup>o</sup> 4 und 5.<sup>6</sup>

Ein grosses Gewicht wird, wie von Italien, so auch von Österreich, auf die Verein-

3. Vgl. den Bericht der Handelsvertragsdelegation an Droz vom 8. 6. 1888. Darin führte Cramer-Frey aus: [...] Auf allen Hauptpositionen haben wir eventuelle Zugeständnisse im Sinne ihrer Instruktion, namentlich die auf Vieh, Butter, Holz etc. durchaus davon abhängig gemacht, dass uns auf unsern Hauptforderungen betr. B[aum]woll-, Seiden- & Maschinen-Branchen viel weiter gehende Konzessionen gewährt werden, als es bis zur Stunde geschehen. [...] (E 13 (B)/236).

4. Am 8. 9. 1888 hatte der Stellvertreter des Vorstehers des Industrie- und Landwirtschaftsdepartements, Schenk, an Droz geschrieben: [...] Infolge der im neuen Zolltarife erhöhten Viehzölle hat sich die Vieheinfuhr in die Schweiz wesentlich vermindert. [...] Diese Einfuhrverminderung kommt der inländischen Landwirtschaft zu gute und zwar der gesamten Landwirthschaft, weil Betriebe ohne Viehhaltung seltene Ausnahmen sind und weil bei jeder Viehhaltung als Endprodukt stets das Fleisch wesentlich in Betracht kommt. [...] Es ist damit der Nachweis geliefert, dass die einheimische Landwirtschaft sehr wohl im Stande ist, den Ausfall, welchen die Vieheinfuhr aufweist zu decken; auch lassen die anhaltend niedern Preise der Milchprodukte erwarten, dass die Landwirtschaft sich mehr als bisher wieder der Fleischproduktion zuwenden wird. [...] Die gegenwärtig für die Vieheinfuhr bestehenden Zollansätze sollten daher unbedingt beibehalten werden (E 13 (B)/236).

5. E 1004 1/153, Nr. 2443.

6. Vgl. die Beilagen zum Schreiben von Cramer-Frey an Droz vom 22. 9. 1888 (E 13 (B)/236).

barung eines *Zollkartells* gelegt. Die schweiz. Delegirten haben bis jetzt, den Instruktionen des Bundesrathes gemäss<sup>7</sup>, eine ablehnende Haltung gegenüber dieser Zumuthung eingenommen. Nach Andeutungen die denselben gemacht worden sind, würden indessen österreichischerseits vielleicht schon gewisse beschränkte Zugeständnisse, wie sie nun auf Antrag des Zolldepartements im beiliegenden Instruktionsskizzenentwurf<sup>8</sup>, Art. 15, proponirt werden, als Entgegenkommen empfunden werden.

Betreffend die *Dauer des Vertrags* (Art. 18 des beiliegenden Vertragsentwurfes) geht die Ansicht der beteiligten Departemente, sowie der Herren Delegirten, einstimmig dahin, dass die von Österreich-Ungarn vorgeschlagene eventuelle Dauer bis 1897 abzulehnen sei. Hiebei entsteht indessen die Frage, ob bei der in Aussicht genommenen Festsetzung der Vertragsdauer bis 1. Februar 1892 eine einjährige Kündungsfrist zu vereinbaren, oder ob hievon Umgang zu nehmen sei. Im letztern Falle erlöscht der Vertrag am 1. Februar 1892 von selbst, wenn nicht ein besonderes Abkommen zu dessen Verlängerung getroffen wird. Die Frage hat eine gewisse Bedeutung mit Rücksicht auf den Ablauf des Handelsvertrags mit Frankreich. Das unterzeichnete Departement hat hierüber keine abgeschlossene Meinung und enthält sich daher vorderhand einer bestimmten Antragstellung, um die Diskussion im Schoosse des Bundesrathes vorauszugehen zu lassen.

Einen besondern Gegenstand der Berathung bietet ferner die Eventualität einer *provisorischen Verlängerung des jetzigen Handelsvertrages*. Mit beiliegender Note vom 20. Sept.<sup>9</sup> hat der österreichisch-ungarische Gesandte in Bern im Auftrage seiner Regierung dem Bundesrathe den Wunsch unterbreitet, es möchte die am 7. November 1887 erfolgte Kündigung<sup>10</sup> des alten Handelsvertrages<sup>11</sup> auf den 31. Dezember 1887 vordatirt werden, so dass der Ablauf erst am 31. Dezember 1888, statt schon am 7. November erfolge. Bis zu letzterem Datum werde es nämlich nicht möglich sein, einen neuen Vertrag zu vereinbaren und zugleich den gesetzgebenden Behörden zur Ratifikation zu unterbreiten. Eine Verlängerung des alten Vertrages sei also unvermeidlich, wenn kein Unterbruch in den Vertragsbeziehungen beider Länder stattfinden solle. Zu diesem Behufe müsste aber dem Reichsrath in Wien und dem Reichstag in Budapest ein eigenes Gesetz über Ermächtigung der Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen beider Länder vorgelegt werden, und zwar müsste man die Vorbereitungen zu dieser Gesetzesvorlage schon in der ersten Woche Oktober an Hand nehmen können. Angenehmer wäre es daher der genannten Regierung, wenn der Bundesrath sich dazu entschliessen könnte, die Verlängerung de facto, einseitig, dadurch herbeizuführen, dass er den Kündigungstermin in obgenannter Weise verlegen würde.

Wir haben hierüber die Ansicht der Herren Delegirten eingeholt, deren Gutachten hier beiliegen. (Beilagen N<sup>o</sup> 8—10).<sup>12</sup> In Übereinstimmung mit den Genannten erscheint uns der österreichische Vorschlag als unannehmbar. Die Vordatirung einer

7. Vgl. das Bundesratsprotokoll vom 9. 3. 1888 (E 1004 1/152, Nr. 1092).

8. E 1004 1/154, Nr. 4394.

9. E 13 (B)/236.

10. Vgl. die Note von Aepli an das österreichisch-ungarische Aussenministerium vom 7. 11. 1887 (E 13 (B)/236).

11. AS 1866—1869, IX, S. 576—594.

12. Vgl. die Schreiben von Cramer-Frey vom 23. und 24. 9. 1888 und von Blumer vom 24. 9. 1888 an Droz (E 13 (B)/236).

Vertragskündigung ist an und für sich eine ganz ungewöhnliche Massregel, die auch zu unrichtigen Deutungen über die Haltung des Bundesrathes in der obschwebenden Vertragsangelegenheit Anlass geben und im Auslande den irrigen Eindruck machen könnte, als ob die Schweiz mehr Grund zur Vermeidung einer Periode der Vertragslosigkeit habe als Österreich-Ungarn. Unsere Ansicht über die, dem österreichisch-ungarischen Gesandten zu ertheilende Antwort fassen wir am Schluss unserer Vorlage in Form eines Noten-Entwurfes<sup>13</sup> zusammen.

Mit Note vom 18. Juli a.c.<sup>14</sup> hat der österreichisch-ungarische Gesandte dem Bundesrath auch das Begehren seiner Regierung unterbreitet, es möchte auf die Verwaltung der Nordostbahn von Staats wegen in dem Sinne eingewirkt werden, dass diese sich nachträglich dem Protokoll vom 29. Januar 1880<sup>15</sup> betr. die Beziehungen der schweizerischen Eisenbahnen zum Arlbergunternehmen ebenfalls anschliesse. Das Eisenbahn-Departement hat die Verwaltung der Nordostbahn, auf welche in dieser Angelegenheit kein Zwang ausgeübt werden kann, zur Vernehmlassung eingeladen. In einer am 18. ds. in Bern unter dem Vorsitz des genannten Departements stattgefundenen Konferenz von Abordnungen der st. gallischen Regierung, sowie der Verwaltungen der Nordostbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen erklärte diejenige der Nordostbahn keine Instruktionen in dieser Hinsicht zu besitzen. Sie könne hingegen darauf verweisen, dass ihre Verwaltung bisher thatsächlich allen billigen Ansprüchen der österreichischen Staatsbahnen entgegengekommen sei. Die Angelegenheit werde des Weiteren geprüft werden und behalte man abschliessliche Äusserungen dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vor, dem in dieser Sache der Entscheid zustehe.<sup>16</sup>

Auf Grund dessen wird das unterzeichnete Departement die schweiz. Delegirten veranlassen, der österreichisch-ungarischen Vertragsdelegation vorläufig entsprechende Mittheilungen zu machen.

II. *Deutschland.* Die Antwort<sup>17</sup> der deutschen Regierung auf die Propositionen<sup>18</sup> welche der Bundesrath derselben im Mai dieses Jahres gemacht hat, ist nicht befriedigend. Zugestanden hat die deutsche Regierung bis jetzt die Reduktion der Uhrenzölle im verlangten Umfange, ferner eine geringe Konzession für Stickereien und einige weniger bedeutende Artikel, wie Beuteltuch, laminirtes Gold; sodann die verlangte Bindung des Käsezolles und einiger anderer Zölle. Zurückgewiesen sind hingegen u. A. namentlich unsere Begehren betr. Seidengewebe, Nähseide, Baumwollgarn, etc., welche nach dem Programm der Konferenz wenigstens theilweise aufrecht erhalten werden sollten. Hinsichtlich der deutschen Gegenforderungen handelt es sich noch hauptsächlich um grössere Zollreduktionen für Holz, Korb- und Bürstenwaaren, Cement, Mehl, (im Prinzip bereits zugestanden), Zichorien, Bier, (im Prinzip bereits zugestanden), Holzstoff und Vieh. Der Instruktionsentwurf sieht für Vieh,

13. E 13 (B)/236.

14. *Nicht ermittelt.*

15. E 2200 Wien 1/85, vgl. auch Nr. 172.

16. Vgl. *das Schreiben von Welti an Droz vom 12. 9. 1888* (E 2200 Wien 1/105).

17. Vgl. *das Schreiben von Roth an Droz vom 9. 6. 1888, sowie die Beilagen zum Schreiben von Roth vom 18. 2. 1888 und das Bundesratsprotokoll vom 25. 5. 1888* (E 1004 1/153, Nr. 2386). *Sämtliche Schreiben und Beilagen in:* E 13 (B)/155.

18. Vgl. *das Bundesratsprotokoll vom 25. 5. 1888* (E 1004 1/153, Nr. 2386) *und die Beilagen* (E 13 (B)/155).

Mehl und Holzstoff die gleichen Zugeständnisse vor, wie sie bis jetzt Österreich-Ungarn gemacht worden sind, für Bier würde eine Reduktion von 5 auf 4 fr., für feine Bürstenbinderwaaren eventuell eine solche von 50 auf 40 fr. und für Hüte von 150 auf 125 fr. offerirt, wogegen hinsichtlich der andern Artikel an den bisherigen Offer-ten festgehalten würde.

Einen vollständigen Überblick der beiderseits bis jetzt gestellten Forderungen und gemachten Zugeständnisse bieten die Beilagen N<sup>o</sup> 20 u. 21.

Von Herrn Minister Roth ist in der Konferenz der Wunsch geäußert und motivirt worden, es möchten ihm behufs Beendigung der Revisions-Unterhandlungen mit Deutschland sachkundige Bevollmächtigte, welche mit ihm den Vertrag zu unterzeichnen hätten, beigegeben werden. Wir proponiren hiefür die Herren Nationalrath Cramer-Frey und Landammann Blumer, welche bereits für die Unterhandlungen mit Österreich-Ungarn und Italien bevollmächtigt sind.

III. *Italien*. Der Entwurf einer Note<sup>19</sup>, durch welche der italienischen Regierung die Wiederaufnahme der Unterhandlungen auf der Basis gewisser prinzipieller Zugeständnisse für Baumwollgewebe und Maschinen proponirt wird, legen wir als Antrag bei. (N<sup>o</sup> 22).

Das Departement *beantragt*:

1. Genehmigung des Instruktions-Entwurfs für Österreich-Ungarn.

Beilage N<sup>o</sup> 1—3<sup>20</sup>.

2. Genehmigung des Instruktions-Entwurfs für Deutschland.

Beilage N<sup>o</sup> 19<sup>21</sup>.

3. Ernennung der Herren Nat.Rth. C. Cramer-Frey in Enge b. Zürich, und  
Landammann Ed. Blumer in Schwanden

zu Bevollmächtigten für die Unterhandlungen mit Deutschland und Ausrüstung derselben mit den nöthigen Vollmachten hiefür, sowie zur Unterzeichnung des Vertrages.

4. Erlass beiliegender Note (N<sup>o</sup> 7)<sup>22</sup> an die K.K. österr.ung. Gesandtschaft in Bern.

5. Erlass beiliegender Note (N<sup>o</sup> 22)<sup>23</sup> an die schweizerische Gesandtschaft in Rom.<sup>24</sup>

19. Vgl. den Antrag Droz vom 4./25. 9. 1888 (E 13 (B)/215).

20. Vgl. die Beilagen (E 13 (B)/155) zum Bundesratsprotokoll vom 28. 9. 1888 (E 1004 1/154, Nr. 4394).

21. Nicht abgedruckt.

22. E 13 (B)/236.

23. E 13 (B)/215.

24. In den Bundesratssitzungen vom 28. 9. und vom 10. 10. 1888 (E 1004 1/154, Nrn. 4394 und 4549) wurden die Instruktionen mit einigen kleinern Abänderungen gutgeheissen. Vgl. E 1001 (E) q 1/160, Nrn. 4394 A-E und E 1001 (E) q 1/161, Nr. 4549 A. Die von Österreich gewünschte Verschiebung des Vertragsablaufs auf den 31. 12. 1888 wurde gebilligt.